Aufstellung der Stadtwerke Bad Wildbad GmbH & Co. KG der umlagepflichtigen Strommengen gegenüber der TransnetBW GmbH für das Kalenderjahr 2022

A. Maßgebende Grundsätze für die Aufstellung der umlagepflichtigen Strommengen

Der Aufstellung der umlagepflichtigen Strommengen haben wir neben den Vorschriften des EnFG i.V.m. den Vorschriften des EEG 2021 den „Leitfaden zum Messen und Schätzen bei EEG-Umlagepflichten“ der Bundesnetzagentur vom 08.10.2020 („BNetzA-Leitfaden“) zugrunde gelegt.

In Bezug auf die Bestimmungen des EEG 2021 haben wir i.S. des § 66 Abs. 1 EnFG die in der am 31.12.2022 geltende Fassung angewendet.

B. Aufstellung der EEG-umlagepflichtigen Strommengen

Wir sind gegenüber der TransnetBW GmbH („regelverantwortlicher Übertragungsnetzbetreiber“)[a)] nach § 66 Abs. 1 EnFG jeweils i.V.m.

☒ § 74 Abs. 2 EEG 2021 in unserer Eigenschaft als Elektrizitätsversorgungsunternehmen (vgl. Abschn. 1.)

☐ § 60a Satz 2, § 74 Abs. 2 EEG 2021 in unserer Eigenschaft als stromkostenintensives Unternehmen (vgl. Abschn. 2.)

☐ § 74a Abs. 2 EEG 2021 in unserer Eigenschaft als Letztverbraucher (vgl. Abschn. 2.)

☐ § 74a Abs. 2 EEG 2021 in unserer Eigenschaft als Eigenversorger (vgl. Abschn. 3.)

verpflichtet, jeweils eine Endabrechnung über die EEG-umlagepflichtigen Strommengen für das Kalenderjahr 2022 aufzustellen. Dieser Verpflichtung kommen wir mit der nachfolgenden Aufstellung nach.

a) Alle zutreffenden Optionen sind anzukreuzen.

1. Endabrechnung nach § 66 Abs. 1 EnFG i.V.m. § 74 Abs. 2 EEG 2021 (Elektrizitätsversorgungsunternehmen)

1.1. EEG-umlagepflichtige Strommengen

In der nachfolgenden Tabelle geben wir in unserer Eigenschaft als Elektrizitätsversorgungsunternehmen die an Letztverbraucher gelieferten Strommengen[1)] für den Zeitraum vom 01.01.2022 bis 30.06.2022 wieder, für die nach § 60 Abs. 1 EEG 2021 unter Berücksichtigung des § 60 Abs. 1c EEG 2021 der regelverantwortliche Übertragungsnetzbetreiber berechtigt und verpflichtet ist, die EEG-Umlage von uns zu verlangen. Nicht enthalten sind Strommengen, für die aufgrund § 60 Abs. 1b EEG 2021 zur Berechnung der EEG-Umlage das gesamte Kalenderjahr zugrunde zu legen ist:

EEG-Umlageart	EEG-umlagepflichtige Strommenge [kWh]
EEG-Umlage nach § 60 Abs. 1 EEG 2021 (100 % der EEG-Umlage) [a)]	12.985.861
EEG-Umlage nach §§ 65, 65a oder 65b EEG 2021 (20 % der EEG-Umlage; Schienenbahnen, elektrisch betriebene Busse im Linienverkehr sowie Landstromanlagen)	67.992
Summe:	**13.053.853**

a) Sofern Strom zum Befüllen eines Speichers oder zur Erzeugung von Speichergas geliefert worden ist und für diese Strommengen ein Saldierungsbetrag i.S. des § 61l Abs. 1 oder 2 EEG 2021 geltend gemacht wird, sind diese Mengen in Abschn. 1.2. zu erfassen.

1) Einschließlich Strommengen, die zwar von der Gesellschaft selbst verbraucht wurden, für die jedoch nach § 62b Abs. 2 Nr. 1 EEG 2021 aufgrund einer fehlenden Abgrenzung durch mess- und eichrechtskonforme Messeinrichtungen zu den an Letztverbraucher gelieferten Strommengen der höhere EEG-Umlagesatz für die Lieferung an Letztverbraucher geltend gemacht wird.

Die in der vorstehenden Tabelle ausgewiesenen Strommengen, für die das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle („BAFA“) die EEG-Umlage nach §§ 65, 65a oder 65b EEG 2021 begrenzt hat, teilen sich folgendermaßen auf:

Abnahmestelle lt. BAFA-Bescheid	Aktenzeichen lt. BAFA-Bescheid für das Begrenzungsjahr 2022	EEG-umlagepflichtige Strommengen [kWh][a)]
Begrenzungsbescheid für Albtal-Verkehrs-Gesellschaft mbH	126856-1	67.992
	Summe:	**67.992**

a) Nur Strommengen, die durch den BAFA-Bescheid erfasst sind, d. h. nur unmittelbar für den Fahrbetrieb im Schienenbahnverkehr bzw. elektrisch betriebener Busse im Linienverkehr verbrauchte Strommengen oder nur die von Landstromanlagen an Seeschiffe gelieferten und auf Seeschiffen verbrauchten Strommengen, jeweils unter Ausschluss von weitergeleiteten Mengen.

1.2. EEG-umlagepflichtige Strommengen in Stromspeichern i.S. des § 61l EEG 2021

In der nachfolgenden Tabelle geben wir in unserer Eigenschaft als Elektrizitätsversorgungsunternehmen die nach § 60 Abs. 1b EEG 2021 an Stromspeicher i.S. des § 61l EEG 2021 gelieferten Strommengen für den Zeitraum 01.01.2022 bis 31.12.2022 wieder, für die nach § 60 Abs. 1 EEG 2021 der regelverantwortliche Übertragungsnetzbetreiber – vor Berücksichtigung des § 61l Abs. 1 und 2 EEG 2021 – berechtigt und verpflichtet ist, die i. S. des § 60 Abs. 1b EEG 2021 ermittelte EEG-Umlage von uns zu verlangen:

EEG-Umlageart	**EEG-umlagepflichtige Strommengen [kWh]**
EEG-Umlage nach § 60 Abs. 1 i.V.m. § 60 Abs. 1b EEG 2021 (durchschnittliche EEG-Umlage nach § 60 Abs. 1b EEG 2021)	

1.3. Verringerung der EEG-Umlage bei Stromspeichern i. S. des § 61l EEG 2021

In der folgenden Tabelle sind die an Stromspeicher i. S. des § 61l EEG 2021 gelieferten Strommengen ausgewiesen, für die wir den Anspruch auf Verringerung der EEG-Umlage aufgrund von § 61l Abs. 1 oder 2 i.V.m. § 60 Abs. 1b EEG 2021 geltend machen und die in den im Abschnitt 1.2. ausgewiesenen EEG-umlagepflichtigen Strommengen enthalten sind. Ferner ist nachfolgend die korrespondierende Höhe der Verringerung der EEG-Umlage als negativer Betrag angegeben („Saldierungsbetrag“):

Verringerung der EEG-Umlage aufgrund von	**gelieferte Strommengen [kWh]**	**Saldierungsbetrag [EUR]**
§ 61l Abs. 1 EEG 2021 (von einem elektrischen, chemischen, mechanischen oder physikalischen Stromspeicher bei der Beladung verbrauchter Strom)		
§ 61l Abs. 2 EEG 2021 (zur Erzeugung von Speichergas verbrauchter Strom)		
Summe:		

1.4. Nachträgliche Korrekturen

Über die in den vorstehenden Tabellen gemachten Angaben hinaus haben sich nachträgliche Korrekturen nach § 66 Abs. 1 EnFG i.V.m. § 62 Abs. 2 EEG 2021 ergeben. Die nachfolgende Tabelle gibt diese Änderungen – vor Berücksichtigung des § 61l Abs. 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz in der für das Korrekturjahr geltenden Fassung – jahresgenau gegenüber den Strommengen wieder, die unserer Endabrechnung für ein vergangenes Kalenderjahr zugrunde lagen:

Korrektur für das Kalenderjahr	EEG-Umlageart [a)]	Änderung der EEG-umlagepflichtigen Strommengen [kWh]	ggf.: betrifft lfd. Nummer in der nachfolgenden Tabelle
…			
…			
…			

[a)] Angabe der Rechtsgrundlage für den relevanten EEG-Umlagesatz, mit dem die zu korrigierenden umlagepflichtigen Strommengen abgerechnet werden müssen.

In der vorstehenden Tabelle sind nachträgliche Korrekturen in Bezug auf folgende stromkostenintensive Unternehmen, Schienenbahnen bzw. Landstromanlagen enthalten:

lfd. Nr.	Angaben lt. BAFA-Bescheid A: Stromkostenintensives Unternehmen/Schienenbahn/Landstromanlagen B: Abnahmestelle	Aktenzeichen lt. BAFA-Bescheid
1.	A: B:	
2.	A: B:	
…	A: B:	

Die nachfolgende Tabelle gibt im Hinblick auf die Verringerung der EEG-Umlage bei Stromspeichern i.S. des § 61l Erneuerbare-Energien-Gesetz in der für das Korrekturjahr geltenden Fassung jahresgenau Änderungen gegenüber den gelieferten Strommengen und Saldierungsbeträgen wieder, die unserer Endabrechnung für ein vergangenes Kalenderjahr zugrunde lagen:

Korrektur für das Kalenderjahr	Verringerung der EEG-Umlage aufgrund von [a)]	Änderung der gelieferten Strommengen [kWh]	Änderung des Saldierungs-betrags [EUR]
…			
…			
…			

[a)] Angabe der Rechtsgrundlage für die Verringerung der EEG-Umlage (z.B. § 61l Abs. 1 EEG 2021).

2. Endabrechnung nach § 66 Abs. 1 EnFG i.V.m. § 60a Satz 2, § 74 Abs. 2 EEG 2021 (stromkostenintensives Unternehmen) und Endabrechnung nach § 66 Abs. 1 EnFG i.V.m. § 74a Abs. 2 EEG 2021 (Letztverbraucher)

- Fehlanzeige –

Bad Wildbad, den 7. Juni 2023

Stadtwerke Bad Wildbad
GmbH & Co. KG
Ladestr. 5
75323 Bad Wildbad

Unterschrift(en) für das Unternehmen